

Gesetzsammlung des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N^o 1.

(Ausgegeben den 9. Januar 1868.)

1. Bekanntmachung,

die Ueberweisung des Impfbezirks Pöllwitz und Wolschayn an den Gerichts-
chirurgen Treumer in Zeulentoda
betreffend.

Der vom Dr. Michler aufgekündete Impfbezirk Pöllwitz und Wolschayn ist dem
Gerichtschirurgen Treumer in Zeulentoda überwiesen worden.

Dies wird unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 18. Mai 1858 (cf. XV.
[27] der Gesetzsammlung vom Jahre 1858) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Greiz, den 18. December 1867.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Ernst Herz.

2. Regierungs-Bekanntmachung,

die Aufnahme der Söhne von Unterthanen der Norddeutschen Bundesstaaten
in das Königlich Preussische Cadetten-Corps betreffend.

Seine Majestät der König von Preußen haben allergnädigst bestimmt:

1) daß die Söhne der Unterthanen sämmtlicher Staaten des Norddeutschen Bun-
des bezüglich ihrer Aufnahme in Pensionär-Stellen des königlichen Cadetten-Corps
als Zuländer im Sinne der Aufnahmebestimmungen zu behandeln sind;

2) daß die Unterthanen derjenigen Bundesstaaten, mit welchen Preußen besondere
Militair-Conventionen abgeschlossen hat, für die Dauer des Bestehens dieser Conventionen
bezüglich der Ansprüche auf Aufnahme ihrer Söhne in etatsmäßige Stellen des Cadetten-
Corps den Preussischen Unterthanen gleichgestellt sein sollen.

Vorstehendes wird mit dem Versehen bekannt gemacht, daß ein Auszug der
Ausnahmebestimmungen, aus welchen unter Anderem das Nähere wegen der erforderlichen
Anmeldung Behufs der Aufnahme von Knaben in das Königlich Preussische Cadetten-